

## Beilage 2474

(Vergl. Beilagen 2362, 2462)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den  
Entwurf eines Gesetzes über die Ausfuhr von  
Kunstwerken (Beilage 2362)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. § 8 folgende Fassung zu geben:  
Das Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft;
2. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

München, den 18. Mai 1949

Der Präsident:  
(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Rita Behner

## Beilage 2475

(Vergl. Beilagen 2436, 2466)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den  
Entwurf eines Gesetzes über Unterhalts-  
beihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen  
(Beilage 2436)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,  
dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

München, den 18. Mai 1949

Der Präsident:  
(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Rita Behner

## Beilage 2476

(Vergl. Beilagen 2406, 2466)

### Beschluß

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Bessel und Genossen betreffend Gesetzentwurf über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Angehörige von Kriegsgefangenen (Beilage 2406)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

den Antrag abzulehnen.

München, den 18. Mai 1949

Der Präsident:  
(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Rita Behner

## Beilage 2477

(Vergl. Beilagen 2363, 2434)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Beschluß des Senats vom 11. April 1949 zum Gesetz über die beamteten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister (Mtlage 213)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. Art. 7 abweichend von den Einwendungen des Senats folgende Fassung zu geben:  
Landräte und Bürgermeister sowie ihre Stellvertreter, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten oder durch ein ehrloses oder un sittliches Verhalten die Achtung, die ihr Amt erfordert, gröblich verletzen, machen sich eines Dienstvergehens schuldig;
2. der Einwendung des Senats zu Art. 9 Rechnung zu tragen;
3. den übrigen Einwendungen des Senats nicht Rechnung zu tragen.

München, den 18. Mai 1949

Der Präsident:  
(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Rita Behner